



BESONDERE BESTIMMUNGEN IN ABWEICHUNG ZUM AUSSTELLERREGLEMENT

In Abweichung der Ziffer 16. 2 Akontorechnung und Vorauszahlung des Ausstellerreglements (Stand September 2020)

Mit der Standbestätigung erhält der Aussteller eine Akontorechnung über das Netto-Entgelt der vereinbarten Ausstellungsfläche, die Kosten der Marketing- und Kommunikationsservices. Die Akontorechnung ist innerhalb der festgesetzten Fristen ohne Skonto zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen mit Kreditkarte kann die MCH eine Bearbeitungsgebühr von maximal 4 % des zu bezahlenden Betrages verlangen. Beahlt der Aussteller den in der Akontorechnung ausgewiesenen Rechnungsbetrag nicht innert der darin festgesetzten Zahlungsfrist, so gilt sein Verhalten mit ungenütztem Ablauf der in der dritten Mahnung angesetzten Nachfrist von mindestens 7 Tagen als konkludente Rücktrittserklärung und kommen die Bestimmungen über den Rücktritt gemäss Ziffer 17 dieses Ausstellerreglements zur Anwendung. Die MCH kann über die freiwerdende Ausstellungsfläche frei verfügen. Schadenersatzforderungen der MCH bleiben vorbehalten.

Die MCH ist ermächtigt, für die Erbringung von zusätzlichen Services, welche nicht bereits mit dem Netto-Entgelt für die Ausstellungsfläche oder für das Teilnahmepaket abgegolten sind, eine Vorauszahlung zu fordern, und kann die Erbringung der Leistung von dieser Vorauszahlung abhängig machen. Die MCH kann eine Vorauszahlung fordern je zusätzlichen Service oder für eine Gesamtheit von verschiedenen zusätzlichen Services oder eine Kombination von beidem. Die Vorauszahlung kann in einem Pauschalbetrag oder Prozentsatz des Netto-Entgelts der bestellten zusätzlichen Services bestehen. Der MCH steht es im Übrigen frei, die Vorauszahlung zusammen mit der Akontorechnung zu erheben oder separat davon. Sie kann auch mehrere Vorauszahlungen fordern. Die geleistete(n) Vorauszahlung(en) wird(werden) in der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

In Abweichung der Ziffer 18.2 Abs. 1 des Ausstellerreglements (Stand September 2020) ist der Aussteller bei einer Absage der Ausstellung durch die MCH vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Gründen gemäss Ziffer 18.1 des Ausstellerreglements (Stand September 2020) nicht verpflichtet, sich an den Kosten, welche der MCH bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind, zu beteiligen. Dies bedeutet, dass Ihnen das Netto-Entgelt für die Ausstellungsfläche bzw. für das Teilnahmepaket vollumfänglich zurückbezahlt wird, sofern und soweit diesbezüglich eine Vorauszahlung erfolgt ist. Die MCH und der Aussteller werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung von ihren vertraglichen Leistungspflichten jeweils befreit; jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen. Die übrigen Bestimmungen der Ziffer 18.2 bleiben unverändert anwendbar.

(Stand: November 2021)